

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

N^o 64.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 10. August.

1915.

Amtliches.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 Absatz 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) bestimme ich:

Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. August 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhalter nach dem 1. August 1915 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. August 1915 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. August 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, sowie im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen;
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler.
J. A. : Raug.

Bekanntmachung

betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b *) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 **) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 30. Juni Ch. I. 1/7. 15. K. R. A.

b) Für die im § 3 Absatz a bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 31. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte, jedoch nur wenn die in Spalte H der Uebersichtstafel verzeichneten Mengen überschritten sind.

d) Falls die im § 4 aufgeführten Mindestmengen am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen (siehe § 4), so behält die Verordnung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbehörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreißt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben vom zuständigen obersten Militärbehörden zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreißt, oder zu Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Uebersichtstafel aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 4 bezeichneten Vorräte.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht befinden;

c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;

e) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügung und die Verordnungen Ch. I. 124/1. 15. K. R. A., Ch. I. 1/4. 15. K. R. A. und Ch. I. 1/6. 15. K. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung ersetzt. Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstofffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten; Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw.; wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) anfalligen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe.

§ 4.

Ausnahmen von der Verordnung.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als die in der untenstehenden Uebersichtstafel (Spalte E) aufgeführten Mengen. Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der zuständigen Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet. Für Zugänge gilt die Bestimmung des § 1 c.

§ 5.

Besondere Bestimmungen.

a) Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände hat nach der in der untenstehenden Uebersichtstafel angegebenen Weise zu erfolgen.

b) 1. Die Verarbeitung beschlagnahmter Stoffe zu anderen beschlagnahmten Stoffen (z. B. Umwandlung von Salpeter in Salpetersäure, Zinkblende in Schwefelsäure, Salpetersäure in Ammoniaksalpeter) ist den Verbrauchern nach Spalte A der Uebersichtstafel ohne weiteres, sonst jedoch (auch wenn mittelbare Aufträge von Heer oder Marine, z. B. auf Zwischenerzeugnisse von Sprengstoffen und Pulver vorliegen) nur auf Grund von Umwandlungserlaubnissen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet.

2. Verkauf beschlagnahmter Bestände an andere als die in Spalte C der Uebersichtstafel Genannten wird durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet für unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag.

3. Die Lieferung (Lagerwechsel) beschlagnahmter Mengen ist mit der in Spalte D der Uebersichtstafel genannten Ausnahme nur auf Grund von Versand-erlaubnissen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet. Der Versand-erlaubnischein berechtigt zur Lieferung, ohne daß der Liefernde zu einer Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung bei dem Empfänger verpflichtet ist.

Anträge auf Umwandlungs-, Verkaufs- und Versand-erlaubnisse sind an die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

c) Freigegeben werden durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung die für anderen als in Spalte A der Uebersichtstafel genannten Bedarf unentbehrlich erscheinenden Mengen zum Verbrauch monatlich auf Antrag. Als Verbraucher gilt auch der Verkäufer einer Menge, die kleiner ist als die in Spalte H der Uebersichtstafel verzeichnete, sofern der Verkäufer monatlich im ganzen an seine Kundschaft nicht mehr verkauft als die in Spalte J verzeichnete Menge. Die Anträge auf Freigabe sind an die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Freigabeschein lautete, erneut der Beschlagnahme, soweit sie nicht nach Spalte H der Uebersichtstafel frei bleiben.

Nach Spalte A und B der untenstehenden Uebersichtstafel verarbeitete, aber hierbei nicht verbrauchte (also noch technisch nutzbare) Mengen verbleiben unter der Beschlagnahme.

d) Für den Handel, auch mit freigegebenen Mengen, sind die vom Bundesrat oder Reichskanzler oder von den verordnenden Militärbehörden etwa festgesetzten Preisgrenzen maßgebend; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung derjenigen Behörde, welche zur Bewilligung von Ausnahmen von Höchstpreisen ermächtigt ist.

Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten.

Auch die unter A der Uebersichtstafel genannten Verbraucher unterliegen den Bestimmungen dieses Paragraphen, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

§ 6.

Meldebestimmungen.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte sind monatlich zu melden.

Die erste Meldung hat auf einem Meldeschein bis zum 10. August 1915 zu erfolgen und ist an die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

Die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft wird an diejenigen Firmen, die im Juli Vorräte gemeldet haben, Meldescheine für die Monate August, September und Oktober versenden. Meldepflichtige, die bis zum 5. August dieses Jahres keine Meldescheine erhalten, haben solche am 6. August von der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft schriftlich einzufordern. Die verlangten Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind deutlich in den auf dem Meldeschein befindlichen Spalten anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Verwiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen aufgegeben werden. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereit gehalten werden.

Weitere Mitteilungen darf der Meldeschein nicht enthalten. Nur solche Bestandsmeldungen, die auf dem vorgeschriebenen Meldeschein gemacht werden, gelten als ordnungsmäßig abgegeben.

Die späteren Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind in gleicher Weise monatlich, pünktlich bis zum 10. jeden Monats, an die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, einzureichen, von der die Uebersendung der hierzu erforderlichen Meldescheine an diejenigen Firmen unaufgefordert erfolgen wird, die im August Vorräte an Chemikalien gemeldet haben. Andere Firmen haben die Scheine einzufordern.

Bei vollständigem Abgang der Vorräte durch Verarbeitung, Verbrauch, Verkauf laut Spalte A, B, C, D und G der untenstehenden Uebersichtstafel*) oder Freigabe laut Spalte F ist einmalige Fehlanzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann solange nicht erforderlich, als Vorräte nicht mehr vorhanden sind. Die Beschlagnahme wird jedoch bei Zugang neuer Vorräte sofort wieder

*) Die Uebersichtstafel kann an den Aushangstellen eingesehen werden.

wirksam, so daß alsdann bis zum 10. jeden Monats wieder eine Bestandsmeldung einzugehen hat, es sei denn, daß die Zugänge nach § 1 c von der Beschlagnahme frei sind.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft zu richten.

§ 7.

Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Frankfurt a. M., im Juli 1915.

Stellvert. Generalkommando. 18. Armeekorps.

Marienberg, den 30. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Kriegsausschuß für tierische und pflanzliche Öle und Fette, G. m. b. H., Berlin, hat die Filiale der landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland in Frankfurt a. M., Schillerstraße 25, die Vertretung für den Regierungsbezirk Wiesbaden für den Ankauf von Delfrüchten, wie Raps, Rüben, Foderich, Dotter, Mohn, Leinsamen und Hanfsamen übertragen.

Als Kommissionär für den genannten Ausschluß zählt die Zentral-Darlehnskasse die durch die Bundesratsverordnung vom 15. Juli d. Js. festgesetzten Höchstpreise.

Zur Verladung stellt sie auf Wunsch leere Säcke, während sie im andern Falle die gesetzliche Leihgebühr vergütet.

Ich ersuche, dies den Beteiligten Ihrer Gemeinde in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J.-N. A. A. 6232.

Verzeichnis

der erteilten Jagdscheine im Monat Juli.

a. Jahresjagdscheine.

Zimmermann, Bürgermeister, Reunkhausen,
Henrich, Lehrer Borod,
Wisser, Johann Heinrich, Luckenbach,
Schneiders, Landesbaumeister, Marienberg,
Pfeffer, Bahnmeister, Feh-Rühhausen,
Kupfer, Direktor, Höhn,
Reisenrath, Eduard, Limbach,
Junk, Jakob, Crefeld,
Jeuner, Wilhelm, Heuzert,
Schnaub, Hermann, Siegen.

b. Tagesjagdscheine.

Kunze, Dr., Hachenburg,
Dewald, Eberhard, Bonn.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 10. August 1915.

Bekanntmachung.

Die f. Zt. in dem Gehöfte des Ferdinand Weyand in Langenbach b. A. festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln sind daher aufgehoben worden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 6. August 1915.

Bekanntmachung.

Die f. Zt. in dem Gehöfte des Peter Benner in Büdingen festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln sind daher aufgehoben worden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Anordnung, betreffend Ueberwachung der Selbstversorger nach Maßgabe des § 6 der Bundesratsver- ordnung vom 28. Juni 1915.

Auf Grund des § 48 d der Bundesratsverordnung betreffend den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915 wird zur Kontrolle der Selbstversorger für den Oberwesterwaldkreis folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Als Selbstversorger gilt der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, der dem zuständigen Bürgermeister gegenüber erklärt, daß er sich mit seinen namentlich anzugebenden Angehörigen aus seinen Vorräten selbst versorgen will. Die Erklärung ist spätestens bis zum 15. August abzugeben.

§ 2.

Als Angehörige des Selbstversorgers im Sinne des § 1 gelten die in seinem Haushalte lebenden Familienangehörigen, sein Gefinde, sowie Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.

§ 3.

Als Selbstversorger wird nur derjenige Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes zugelassen, der auf den Kopf und Monat den Besitz von 9 Klg. Brotgetreide für die Zeit vom 16. August 1915 bis 15. August 1916 der zuständigen Polizeibehörde nachweist.

Dabei entsprechen einem Klg. Brotgetreide acht-hundert Gramm Mehl. Die Sätze von 9 Klg. Brotgetreide und 800 Gramm Mehl können indeß von der Reichsgetreidestelle erhöht oder erniedrigt werden.

§ 4.

Will oder kann der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes nicht alle seine Angehörigen während der Zeit vom 16. August 1915 bis 15. August 1916 selbst versorgen, so hat er dem Bürgermeister anzugeben, welche namentlich anzugebende Angehörige er mit versichern will und hat ihm den Nachweis zu liefern, daß er die dazu erforderlichen Mengen Brotgetreide oder Mehl besitzt. Die übrigen, ebenfalls namentlich anzugebenden Angehörigen gehören zu der versorgungsberechtigten Bevölkerung, d. h. zu denjenigen Personen, die ihr Brot und Mehl auf Grund von Brotbüchern oder Mehlbescheinigungen beziehen.

§ 5.

Der Selbstversorger hat mit den ihm zustehenden Mengen (§ 3 der Anordnung) unter allen Umständen bis zum 15. August 1916 auszukommen. Bei vorzeitigem Verbrauch wird ihm Getreide oder Mehl oder eine Anweisung auf Getreide oder Mehl unter keinen Umständen geliefert.

§ 6.

Ein etwaiger Uebertritt eines Selbstversorgers zu der versorgungsberechtigten Bevölkerung d. h. zu denjenigen Personen, die ihr Brot und Mehl auf Grund von Brotbüchern oder Mehlbescheinigungen beziehen, ist nur möglich, wenn der bisherige Selbstversorger denjenigen Vorratsteil an Getreide oder Mehl, der unter Berücksichtigung des bis zum Uebertritt abgelaufenen Zeitraumes als Sollbestand noch vorhanden sein muß, in einwandfreier Beschaffenheit dem Kreis überweist.

Angehörige, die während des Wirtschaftsjahres hinzutreten, erhalten Brotbücher oder Mehlbescheinigungen; für Angehörige, die während des Wirtschaftsjahres aus der Wirtschaft austreten und zu den sich selbstversorgenden Angehörigen gehören, ist der Sollbestand (siehe Absatz 1) in einwandfreier Beschaffenheit an den Kreis abzuliefern.

§ 7.

Die Selbstversorger haben das ihnen gemäß § 3 der Anordnung belassene Brotgetreide von dem übrigen Getreide getrennt und an einem trockenen luftigen Orte aufzubewahren und jederzeit den Ortspolizeibehörden und Polizeibeamten die Nachkontrolle der Vorräte zu gestatten. Sie dürfen das ihnen als Selbstbehalt belassene Brotgetreide vom 15. August 1915 ab nur in der für den folgenden Monat festgesetzten Menge und nicht für länger als einen Monat im Voraus vermahlen lassen.

§ 8.

Die Selbstversorger erhalten durch die Gemeindebehörde ihres Wohnortes Mehlbescheinigungen nach dem nachstehenden Muster I aus denen ersichtlich ist, welche Brotgetreidemengen für die betreffenden Monate vermahlen werden dürfen, ausgestellt.

Diese Mahlkarten sind bei Abgabe des Mahlgutes dem Müller auszuhändigen.

§ 9.

Die Müller dürfen Brotgetreide der neuen Ernte erst vom 10. August 1915 ab und zwar gegen Aus-händigung der Mahlkarte, als Mahlgut von den Selbstversorgern annehmen. Sie dürfen nicht mehr Brotgetreide als auf der Mehlbescheinigung angegeben ist und nicht für länger als für den auf der Mehlbescheinigung vermerkten Zeitraum im Voraus annehmen.

§ 10.

Die Müller haben über die in ihrer Mühle verarbeiteten Getreidemengen eine Mahlkarte nach dem nachstehenden Muster II zu führen, in der das sämtliche ihnen zur Vermahlung übergebene Brotgetreide und das abgelieferte Mehl nebst Kleie einzutragen ist. Für jeden Selbstversorger ist eine Mahlkarte anzulegen und sind die von dem Bürgermeister ausgestellten Mehlbescheinigungen als Beläge zu den Mahlkarten zu nehmen und sorgfältig aufzubewahren.

§ 11.

Die Dreschmaschinenbesitzer sind verpflichtet über das von ihnen ausgedroschene Getreide eine Nachweisung zu führen, aus der ersichtlich sein muß, welche Getreidearten und wieviel von jeder Getreideart nach Gewicht sie bei jedem einzelnen Besitzer ausgedroschen haben. Sie haben am Schlusse der Woche der Gemeindebehörde des Ortes, in dem sie gedroschen haben, eine Abschrift dieser Nachweisung zugehen zu lassen. Die Sortierung des Getreides ist nur in zwei Qualitäten zulässig und zwar nach gutem und schlechtem. Als schlechtes Getreide gilt das sonst als Qualität 3 bezeichnete Getreide, wie Hinterkorn, Zehne oder Krinsel usw.

§ 12.

Selbstversorger, Müller und Dreschmaschinenbesitzer sind verpflichtet, den mit der Ueberweisung betrauten Polizeibehörden oder den mit der Ueberwachung bestellten Organen Mahlkarten und Nachweisungen zur Einsicht vorzulegen.

§ 13.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung werden gemäß § 57 der Bundesrats-Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Muster I.

Gemeinde

Mahlbescheinigung.

Dem Selbstversorger (Name des Haushaltungsvorstandes) können für . . . selbstversorgende Personen von dem ihnen zur Selbstversorgung belassenen Brotgetreide für die Zeit vom bis Centner Pfund gemahlen bzw. geschrotet werden.

Ort und Datum.
(Siegel)

Der Bürgermeister.
(Unterschrift.)

Muster II.

Mahlkarte
für den Selbstversorger (Vor- und Zuname) zu (Wohnort).
(Gültig für die Zeit vom 16. August 1915 bis 15. August 1916.)

Es sind zum Ver- mahlen oder zum Verschrotten be- scheineigt.	Zum Vermahlen oder Verschrotten empfangenes Brotgetreide.	Abgeliefert sind				Tag der Liefer- ung	Unterschrift des Müllers für die Rich- tigkeit der Angaben
für die Zeit vom bis	Datum	Roggen Pfund	Weizen Pfund	Sonstige Getreide Pfund	Weizen- mehl Pfund	Roggen- schrot oder sonstiges Mehl Pfund	Kleie

Marienberg, den 2. August 1915.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

J. B.: Winter.

Vorstehende Anordnung wird hiermit veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, die Anordnung durch Aushang zur Kenntnis der Orts-eingefessenen zu bringen. Der Aushang ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Die Müller sowie die Dreschmaschinenbesitzer sind noch besonders auf die Anordnung hinzuweisen.

Die Mehlbescheinigungen und Mahlkarten werden ihnen in den nächsten Tagen zugehen.

Die Herren Bürgermeister derjenigen Gemeinden, in denen Mühlen vorhanden sind, haben sofort festzustellen und mir bis zum 12. d. Mts. bestimmt anzuzeigen, wieviel Mahlkarten die Müller benötigen. Für jeden Selbstversorger, welcher in der in der Gemeinde belegenen Mühle sein Brotgetreide vermahlen läßt, ist von dem Müller eine Mahlkarte anzulegen und sorgfältig zu führen.

Die Herren Bürgermeister haben die Mehlbescheinigungen sorgfältig auszufüllen, mit dem Gemeindefiegel zu versehen und in ein Verzeichnis, welches den Namen des Selbstversorgers, die Zahl der sie selbstversorgenden Personen, die Zeit für welche die Mehlbescheinigung ausgestellt ist und das zur Vermahlung bescheinigte Brotgetreide nach Gewicht enthalten muß, einzutragen.

Die gemäß § 4 der Anordnung zur Selbstversorgung namhaft gemachten Personen und die dazu erforderliche Menge Brotgetreide sind ebenfalls in ein Verzeichnis einzutragen.

Da bisher von den Selbstversorgern Klage darüber geführt worden ist, daß sie nicht in den Besitz von Weizenmehlpp gelangen könnten, ist diesen im § 4 der Anordnung das Recht eingeräumt worden, sich für Angehörige des Haushaltes, welche namentlich anzugeben sind, Brotkarten ausstellen zu lassen, auf Grund deren sie dann Weizenmehl, Brötchen usw. erhalten können.

Auf die genaue Feststellung des Erdrusches ist der größte Wert zu legen. Erfolgt der Ausdruck nicht mit der Dreschmaschine, sondern mit dem Flegel, und erstreckt er sich also auf eine längere Zeit, so hat der Bürgermeister oder der Polizeidiener ebenfalls durch

Gewicht den Erdrusch festzustellen. Das Ergebnis des Ausdrusches ist von Ihnen in eine Liste einzutragen. Mit dem Ausdrusch des Brotgetreides ist sofort zu beginnen.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

J. B.: Winter.

J. Nr. K. A. 7113.

Marienberg, den 6. August 1915.

Bekanntmachung.

Verschiedene an mich gerichtete Anfragen wegen Beschaffung von Saatkorn haben mich veranlaßt, dem Kommunalverband 1 Waggon (200 Zentner) Petkusener Winterhaatroggen, anerkanntes Saatgut, zu sichern. Diejenigen Landwirte, welche auf frisches Saatgut reflektieren, ersuche ich, ihre Bestellungen sofort bei dem zuständigen Bürgermeister zu machen.

Die Herren Bürgermeister

ersuche ich, dies sofort ortsüblich bekannt zu machen und mir die eingegangenen Bestellungen bis spätestens zum 15. d. Mts. einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

J. B.: Winter.

Limburg, den 26. Juli 1915.

Unter dem Rindviehbestände des Viehhändlers Hermann Stern in Hausen ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt und über den verseuchten Ort die Ortssperre verhängt worden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Esen.

Limburg, den 3. August 1915.

Die unter den Schweinebeständen des Händlers C. Klein aus Lindenhofhausen und des C. Maß aus Dorndorf ausgebrochen gewesene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die über die Orte verhängte Ortssperre ist aufgehoben.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Esen.

Aufruf!

Das Gold als Mitkämpfer im Kriege!

Das deutsche Volk steht Seite an Seite mit seinen treuen Bundesgenossen im zähen, harten Kampfe gegen eine Welt von Feinden.

Rachsucht und elende Krämerpolitik haben es auf das Verderben unseres deutschen Vaterlandes abgesehen.

In schweren Kämpfen und siegreichen Schlachten ist es unserem Heer und unserer jungen Marine mit Gottes Hilfe gelungen, alle Gegner bisher niederzurücken. Unsere todesmutigen Feldgrauen und Blaujaken trohen in Ost und West, in Süd und Nord mit fast übermenschlicher Kraft den Angriffen der ansturmenden Feinde, sie sichern damit unser geliebtes Vaterland, unseren heimischen Herd, unsere deutschen Frauen und Kinder.

Halten sie so unter Einsetzung ihres Lebens mit bewaffneter Hand die raub- und mordgierigen Scharen der Feinde uns fern, so ist es für uns Daheimgebliebenen eine heilige Pflicht, unser Vaterland wirtschaftlich zu stärken.

Dies wird in erster Linie dadurch erreicht, daß

Alles Goldgeld an die Reichsbank

— unsere bewährte Kriegsbank — abgeführt wird.

Jeder deutsche versündigt sich, solange er noch ein Goldstück in seiner Tasche, im Kasten oder Geldschrank zurückhält, in selbstschädlicher Weise an seinem Heimatland. Die Stärke und Kaufkraft unseres Landes wird durch jedes, bei der Reichsbank gegen Silber- oder Papiergeld eingewechselte 20 oder 10 Markstück um das dreifache gehoben. Demzufolge kann z. B. die Reichsbank für in ihrem Besitz befindliche 100.000 Mark Gold gleich 300.000 Mark in Banknoten ausgeben, sie kann dadurch das bedeutende Geldbedürfnis für Handel und Verkehr, für Kriegsmittel, Waffen, Munition, Schiffe und dergl. befriedigen; die Siegeszuversicht unserer Feinde wird dadurch immer weiter heruntergedrückt.

Der Goldbestand der Reichsbank ist seit Kriegsausbruch auf über 2 Milliarden Mark gestiegen dank der opferwilligen und tatkräftigen Unterstützung aller Volksschichten. Immerhin sind aber noch viele 100.000 Mark Gold vorhanden, die durch Unkenntnis oder Mangel an Umtauschgelegenheit zurückgehalten werden.

Deshalb begehle ein Jeder, der noch im Besitz von Golddes, eine gute patriotische Tat und wechsele sein Gold gegen das gleichwertige Silber- oder Papiergeld um. Noch ist dies unauffällig möglich. Wir sind es unseren Vätern und Brüdern, die draußen im Felde für uns kämpfen und bluten, wir sind es dem Andenken der Gefallenen schuldig, auf daß die Heldentaten dieser Tapferen nicht vergebens sind.

Alle öffentlichen Kassen, Eisenbahn, Postämter, Sparkassen, Gemeindegassen, Forstkassen, Kirchenkassen usw., alle Bankgeschäfte, Vorschuß- und Kreditvereine wechseln Gold um und führen es der Reichsbank zu. Wer noch Bedenken hat und aufgeklärt sein will, wende sich vertrauensvoll an die Herren Geistlichen, an die Herren Bürgermeister, Amtmänner, Gemeindevorsteher u. d. m.

Mit mißgünstigen Blicken achtet das feindliche Ausland auf das in den Kassen der Reichsbank ruhende Gold: der Feind hofft immer noch, uns geldlich und wirtschaftlich besiegen zu können, nachdem er vergebens sich durch erfolglose Waffentaten, durch schmutzige Lügen und ehrlose Verleumdungen gegen unsere schimmernde Wehr, gegen deutsche Treue, Wahrheit und sittlichen Anstand abgemüht hat.

Welcher gute ehrliche Deutsche möchte, daß wir wirtschaftlich totgemacht, daß unsere Landwirtschaft und Industrie vernichtet werden, daß wir im Weltkriege durch Hunger unterliegen?

Wohl Keiner!

Wir wollen in der Heimat einig und stark sein und deshalb:

Heraus mit den Goldstücken!

Siegen, den 20. Juli 1915.

Reichsbankstelle.

Brüll. Sattler.

Marienberg, den 30. Juli 1915.

Im vaterländischen Interesse werden die Herren Bürgermeister und Lehrer des Kreises gebeten, den Umtausch von Goldgeld vermitteln zu helfen. Die in Ihren Besitz gelangenden Goldmünzen ersuche ich, der Postanstalt Ihres Ortes oder der Reichsbankstelle in Dillenburg zuzuführen. Sollten Wertsendungen an die Reichsbankstelle in Dillenburg nötig werden, so wird Ihnen bei Uebersendung des Gegenwertes seitens dieser Reichsbankstelle das verauslagte Porto ersetzt werden.

Eine Anzahl Aufrufe gehen Ihnen in den nächsten Tagen zu.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Geibel.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 7. August.

Westlicher Kriegsschauplatz:

In Flandern wurden die Belgier durch die Wirkung unserer Artillerie gezwungen, ihre bei Heernisse (südlich von Dymuiden) über die Yser vorgeschobene Stellung zu räumen. — Französische Handgranatengriffe in der Gegend von Souchez wurden abgewiesen. — Südlich von Leintren (östlich von Luneville) wiesen unsere Vorposten einen Vorstoß des Gegners leicht ab. — In den Gebirgskämpfen nördlich von Münster keine besonderen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Ostlich von Poniewiez gingen die Russen hinter die Iera zurück. — Gegen die Westfront von Rowno wurden Fortschritte gemacht. Hierbei sind 500 Russen gefangen genommen und zwei Maschinengewehre erbeutet. — Die Armeen der Generale v. Scholz und v. Gallwitz haben nach heftigen Kämpfen den feindlichen Widerstand zwischen Lomza und der Bugmündung gebrochen. — Das Gesamtergebnis aus den Kämpfen vom 4. bis 6. August beträgt 85 Offiziere und mehr als 14200 Mann gefangen, 6 Geschütze, 8 Minenwerfer und 69 Maschinengewehre genommen. — Die Einschließungstruppen von Rowno-Georgiewsk drangen von Norden her bis zum Narew durch. Das Fort Dembe wurde genommen. Von Süden her ist die Weichsel bei Pienkow erreicht. — In Warschau ist die Lage unverändert. Die Russen setzen die Beschießung der Stadt von dem östlichen Weichselufer aus fort. — Unsere Luftschiffe belegten die Bahnhöfe von Rowno-Minsk und Siedlce mit Bomben.

Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Bei und nördlich von Iwangorod ist die Lage unverändert. — Zwischen Weichsel und Bug haben deutsche Truppen bei Ruskowola (südöstlich von Lubartow) die feindlichen Stellungen gestürmt und nordöstlich von Lenczna den Austritt aus den dortigen Seengen erzwungen.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 8. August.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Französische Handgranatengriffe bei Souchez und Gegenangriffe gegen einen vorgestrichen Feinde entrisenen Graben in den Westargonnen wurden abgewiesen. Die Gefechte in den Vogesen nördlich von Münster lebten gestern Nachmittag wieder auf. Die Nacht verlief dort aber ruhig.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Die deutsche Narew-Gruppe näherte sich der Straße Lomza-Ostrow-Byzskow. An den einzelnen Stellen leistet der Gegner hartnäckigen Widerstand. Südlich von Byzskow ist der Bug erreicht. Serock an der Bugmündung wurde besetzt. Vor Rowno-Georgiewsk nahmen unsere Einschließungstruppen die Befestigungen von Jegrze. Bei Warschau gewannen wir das östliche Weichselufer.

Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Vor dem Druck der Truppen des Generalobersten von Woyrsch weichen die Russen nach Osten. Zwischen Weichsel und Bug hat der linke Flügel der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen den Feind nach Norden gegen den Wieprz-Fluß geworfen, der rechte Flügel steht noch im Kampfe.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 9. August.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Mit Tagesanbruch entwickelte sich ein Gefecht bei Hooge östlich von Ypern. In den Argonnen scheiterten französische Vorstöße. Gestern wurde bei Dammerkirch und in Schwarzensee, heute früh bei Ypern, Condrexange und bei Harboney je ein französisches Flugzeug durch unsere Kampfflugzeuge abgeschossen. Die letzten 2 Flugzeuge gehörten einem Geschwader an, das vorher auf die offene außerhalb des Operationsgebietes liegende Stadt Saarbrücken Bomben geworfen. Natürlich wurde keinerlei militärischer Schaden angerichtet, wohl aber 9 friedliche Bürger getötet, 26 schwer und eine größere Anzahl leicht verletzt.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Die Angriffsgruppen von Rowno haben sich näher an die Festung herangeschoben. Es wurden 430 Russen (darunter 3 Offiziere) gefangen genommen und 8 Maschinengewehre erbeutet. Auch gegen die Nord- und Westfront von Lomza machten wir unter heftigen Kämpfen Fortschritte. 3 Offiziere 1500 Mann wurden zu Gefangenen gemacht 7 Maschinengewehre und 1 Panzerauto wurde eingebracht. Südlich von Lomza wurde die Straße Ostrow erreicht und die Straße Ostrow-Wiesko überschritten. Die an einzelnen Stellen noch zähe sich haltenden Russen wurden geworfen. Rowno-Georgiewsk wurde auch im Osten zwischen Narew und Weichsel abgeschlossen. Gegenüber von Warschau wurde Praga besetzt. Unsere Truppen dringen weiter nach Osten vor. In Warschau wurden einige 1000 Gefangene gemacht.

Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Die Armee des Generalobersten von Woyrsch überschritt in der Verfolgung die Straße von Gornolin-Ryki (nördlich Iwangorod). Der linke Flügel der Heeresgruppe des General-Feldmarschalls von Mackensen drängte die Russen über den Wieprz-Fluß zurück. Mitte und rechter Flügel nähern sich der Linie Ostrow-Hansku-Uhrus (am Bug).

Oberste Heeresleitung.

Riga und Rowno geräumt.

Berlin, 9. Aug. Das Berliner Tageblatt meldet aus Rotterdam: Nach englischen Blättermeldungen ist die Räumung von Riga in vollem Gange. Die Straßen sind mit dichten Menschenmengen gefüllt. Die Bahnhöfe werden von Flüchtlingen belagert.

Berlin, 9. Aug. Der Berl. Lokalanzeiger meldet aus Rotterdam: Daily Mail meldet, daß die Russen auch Rowno räumen; im Laufe der letzten Woche verließ die ganze Bevölkerung die Stadt. Die Filiale der Reichsbank wurde nach Wilna verlegt. Dasselbe Blatt berichtet aus Petersburg, daß man dort auch die Räumung Rigas mit Ruhe erwartet.

Ein englischer Hilfskreuzer torpediert.

Kopenhagen, 9. Aug. (W. T. B. Nichtamtlich.)

Das Rigaer Bureau meldet aus Kristiania: Hier eingetroffenen Nachrichten zufolge wurde gestern Abend der englische Hilfskreuzer „India“, 7900 Tonnen, nördlich von Bodoe beim Einlaufen in den Westfjord torpediert. Der schwedische Dampfer „Goestealand“ ging mit 80 Mann der Besatzung nach Narvik ab. Etwa 72 Mann wurden bei Helligvaer gelandet. Die Militärbehörden haben die nötigen Maßnahmen getroffen.

Die neue Offensive an den Dardanellen zurückgewiesen.

Konstantinopel, 8. Aug. Der seit einer vierzehntägigen relativen Ruhe verkündete große Offensivgeist der Alliierten in den Dardanellen setzte vorgestern Abend ein. Die Angriffe erfolgten auf beiden Flügeln durch die Gegner mit merklichen Infanterie- und Artillerieverstärkungen. Im erbitterten Kampfe brachten die Türken am südlichen Flügel bei Seddul-Bahr den Angriff der Engländer unter bedeutenden Verlusten für diese gestern zum Stillstand und vermochten sogar einige feindliche Gräben zu erobern. Vor den türkischen Stellungen konnten 2000 englische Leichen gezählt werden. Außerdem nahmen die Türken 104 Engländer und 6 Offiziere gefangen. Im Norden landeten die Alliierten in der Suolabucht, scheinbar in der Absicht, den Türken in den Rücken zu fallen. Die Engländer stießen dort auf eine unerwartete kräftige Gegenwehr. Der Kampf am Nordflügel dauert noch fort, er nimmt für die Türken einen günstigen Fortgang.

Bulgarien gegen den Vierverband.

Berlin, 9. Aug. Das Berl. Tagebl. meldet aus Wien: Der neue Schritt des Vierverbandes gegenüber Bulgarien hatte nach hier vorliegenden Meldungen ebenfalls wenig Erfolg, wie die vorhergegangenen. Die Regierung erklärte den Gesandten der Ententemächte, daß die neuen Vorschläge derselben die Haltung Bulgariens nicht zu ändern vermögen, da sie jeglicher Garantie entbehren, demnach nur als leere Versprechungen betrachtet werden müßten.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 10. Aug. Die rheinischen Ferien haben begonnen und damit auch die Hochsaison für unseren Kurort. Der Besuch unseres Kurortes ist in diesem Jahre sehr befriedigend, zeitweise reichten die Unterkunftsmöglichkeiten in den Gasthöfen nicht aus, so daß noch Bürgerquartier in Anspruch genommen werden mußte. Die Witterung war, abgesehen von einigen regnerischen Tagen, bis jetzt sehr günstig und der gute Ruf, dessen sich unser Ort als Sommerfrische weithin erfreuen darf, hat sich auch in diesem Jahre wieder bestens bewährt. Mögen die Erholungsuchenden während ihres hiesigen Aufenthaltes in der herrlichen, kräftigen Luft und in der hübschen, viel Abwechslung bietenden Umgebung den Zweck ihres Hierseins erreichen und gestärkt und erfrischt nach Hause zurückkehren.

(Ein dankbarer Kurgast.) Herr Dr. Sobst aus Höchst a. M., der mit seiner Familie zur Kur hier weilte, übermittelte dem Verschönerungsverein in Erinnerung der hier verlebten schönen Tage den Betrag von 20 Mark und sei dem edlen Spender im Namen des Vereins auch an dieser Stelle der herzlichste Dank gesagt. Vivant sequentes!

Sonntag abend hatten sich die zur Erholung hier weilenden zahlreichen Kurgäste des Hotels Fenger in dem Lokale des Hotels zu einer gesellschaftlichen

Unterhaltung vereinigt. Bei gemeinschaftlichem Gesang unter Klavierbegleitung herrschte recht bald unter unseren Sommergästen, welchen sich noch mehrere hiesige junge Herren angeschlossen, eine fröhliche Stimmung. Besonders Heiterkeit erregte auch das auf amerikanische Art vorgenommene Ausgebot von Früchten, wobei M. 17.50 vereinnahmt worden. In dankenswerter Weise hat die Gesellschaft diesen Betrag dem Roten Kreuz gespendet.

Der Wehrmann Otto Kleinschmidt von hier, welcher im Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 87 steht, wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

Das Eisene Kreuz erhielt Unterveterinär im Bescheidenkorps Tierarzt Dr. Adolf Schmidt aus Kahrenbogen, der älteste Sohn des verstorbenen Herrn Hauptlehrers Schmidt aus Marienberg.

Kassel, 8. Aug. Zur Errichtung einer Krüppelheil- und Lehranstalt, die in erster Linie den Zweck verfolgt, Kriegsbeschädigte zu heilen, zu pflegen und für einen Beruf vorzubereiten, bewilligte die Landesversicherungsanstalt 200 000 Mark, der Bezirksverband 20 000 Mark, der Verein zur Verhütung und Heilung von Krüppelleiden 20 000 Mark. Die Stadt gibt den Grund und Boden. Die Anstalt wird am Lindenberg errichtet.

Köln, 9. Aug. Wie die „Köln. Bztg.“ meldet, erhielt der Erzbischof von Köln, Kardinal v. Hartmann, das Eisene Kreuz am weißen Bande.

Petersburg, 4. August. (M.I.B.) Nichtamtlich. Ein Ukas des Zaren hat befohlen, anlässlich des Krieges erhöhte Steuern und Abgaben bis zum 1. Januar 1918 beizubehalten.

Öffentlicher Wetterdienst.
Wettervorhersage für Mittwoch, den 11. August
Vorwiegend trübe und vielerorts Regenfälle, vereinzelt mit Gewitter, schwül.



Wir vergüten
4% und 4 1/4% für die uns überlassenen Gelder.

Unsere **Safes-Fächer**, die unter Mitverschluss des Mieters stehen, geben wir für **Mk. 6** resp. **Mk. 10** pro Jahr ab. Auch nehmen wir Wertpapiere offen, wie auch verschlossene Pakete gegen ganz geringe Vergütung zur Aufbewahrung an.

Vereinsbank Hachenburg
e. G. m. u. H.

Petroleum

Bestes rumänisches Leuchtöl
Vom 9. bis 31. August
jedes Quantum erhältlich.

C. von Saint George
Hachenburg.

Tüchtige Erdarbeiter

für Kanalarbeiten nach **Wissen** (Sieg) gesucht.

Baugeschäft Albert Kaus,
Gebhardshain.

Zu melden bei **Bauführer Grüner** im Gasthof Hahfeld, **Wissen** oder **Baustelle**.

Stempel

liefert billigst innerhalb 3 Tagen
Carl Bungereth, Hachenburg.



Verlangen Sie

überall und stets nur die über 20 Jahre bestehende deutsche Marke **Sturm-vogel**. Fahrräder und Nähmaschinen in zahlreichen Modellen und von höchster Leistungsfähigkeit. Kein Wiederverkäufer sollte es versäumen, unsere allbekannten und eingeführten Maschinen zu vertreiben.

Zubehörteile, Taschenlampen, Batterien, Ersatzteile in grosser Auswahl. — Kataloge postfrei.

Deutsche Handelsgesellschaft Sturm-vogel, Gebr. Gröllner
Berlin-Halensee 4.

Preiswertes Angebot!

Bettstelle mit Spiralboden	9,50 Mk.
Matratze dazu passend, rot und grau . . .	14, — Mk.
Deckbett rot mit Ia Füllung	11,90 Mk.
Kissen rot mit Ia Füllung	4,55 Mk.

Mk. 39,45.

Jeder Teil ist einzeln erhältlich.

Bitte Schaufenster beachten.

Alle Betten und Bettwaren

zu bekannt billigen Preisen ohne Aufschlag.

Kleiderschränke	von 17,50 Mk. an.
Berticow	zu 45 40 38 bis zu 22 Mk.
Küchenschränke mit Blasaufsatz 45 42 38 bis 33 Mk.	

Berthold Seewald, Hachenburg.

Ia. neue Wetterau-Speisekartoffel

„Perle von Erfurt“
per Zentner Mk. 8. — mit Sack
versendet unter Nachnahme
Is. Rossmann,
Gehzell in der Wetterau,
Telefon 36, Amt Reichelsheim.

Aufbruch zum
Picknick
pünktlich 3 Uhr.

Ia. neue
Kartoffeln
offert zum billigsten Tagespreis
Hermann Feix,
Limburg a. L.
Telefon 297.

Henkel's
Bleich-Soda
für den
Hausputz

Neue Kartoffeln
offerieren
Münz & Brühl,
Limburg a. d. L.
Telefon Nr. 31.

Friedemann's Sommer-Ausverkauf

Enorm billige Preise.

Damen-Trägerschürzen schöne
Ausführung 95 Pf. 1.10 1.25 1.45

Kinder-Schürzen
65 78 95 Pf. 1.10 1.45

Bier-Schürzen weiß und bunt
95 Pf. 1.25

Damen-Chiffon-Hemden
Bordur- und
Schulterfächer 95 Pf. 1.25 1.40 1.65

Sämtliche
Sommer-Kinderkleider
in weiß und farbig
sowie **Damen-Blusen**
werden zu und unter Einkaufspreis abgegeben.

Reste und Abschnitte
zu extra billigen Preisen.

Damen-Blusen in gestreift
und Battist
schöne Verarbeitung 95 Pf.

Anstandsrocke in weiß und bunt
95 Pf. 1.25 1.40 1.75

Hindenburg-Kittel leichte und
schöne
warme Sachen
Nachart 88 95 Pf. 1.10 1.35

Weisse Kissenbezüge
78 95 Pf. 1.25 1.45

Trotz der hohen Preissteigerungen der Rohmaterialien bringe ich
Waren aller Art zum Verkauf, die konkurrenzlos billig sind.

:—: :—: Jedermann benutze diese günstige Kaufgelegenheit. :—: :—:
Besichtigung meines Lagers ohne Kaufzwang.

Kaufhaus L. Friedemann & Hachenburg.